

der Gesundheit schädlich ist, so dürfte es sich empfehlen daß erforderlichenfalls Seitens der Polizeidirection das Geeignete zur Vermeidung der etwaigen Gefahren angeordnet werde.

8. Maßregeln gegen die Folgen der Theuerung.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat in Betracht der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, welche in nächster Zeit vielleicht einen noch höheren Grad erreichen könnte, sich mit ihr zur Niederlegung einer Deputation zu vereinbaren, welche berathe und berichte:

1) Ob es sich empfehle daß von Seiten des Staats geeignete Maßregeln ergriffen werden, um die Folgen der Theuerung, besonders für die unbemittelten Classen, minder drückend zu machen,

und im Bejahungsfall

2) mit Entwerfung zweckdienlich erscheinender Vorschläge zu beauftragen sei, wobei besonders auf die drei vorzüglichsten Lebensbedürfnisse der Staatsangehörigen: Brotkorn, Kartoffeln und Brennmaterial, Rücksicht zu nehmen wäre.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Januar 1856.

1. Ankauf des Schauspielhauses.

Der Kaufmann Heinrich Wilhelm Wilcke, Eigenthümer des am Wall belegenen Schauspielhauses, hat dasselbe dem Staate zum Kauf angeboten, indem er vor dem 1. Febr. d. J. eine desfallsige Erklärung erwartet.

Er verlangt für das Gebäude (welches, ohne den Grund, zum Zweck der Feuerversicherung auf 64,000 Thaler geschätzt worden ist) nebst dem ganzen Inventar denselben Kaufpreis, welchen er an die Witwe Seemann gezahlt hat. \$ 47,500

außerdem den Betrag der von ihm auf Anlaß des Eigenthumsüberganges aufgewandten Kosten mit. " 483

sowie daß der Staat die künftigen Kosten der Fassung, die Mäklergebühren u. s. w. sämmtlich trage, anzuschlagen etwa auf. " 517

Es würde also der Ankauf im Ganzen auf. \$ 48,500 zu stehen kommen.

Der Senat hält nun dafür daß eine annehmende Erklärung sich empfehle, da das allgemeine Interesse, welches ein Institut wie die Schaubühne in einer Stadt von Bremens Bedeutung erregen muß, und besonders unter den hier obwaltenden Verhältnissen, den fraglichen Ankauf völlig zu rechtfertigen scheint, welcher auch das Theatergebäude gänzlich der Privatwillkür entziehen und damit das Institut selbst vor mannigfachen Unzuträglichkeiten in Zukunft bewahren wird.

Insbefondere mag der Kaufpreis um so mehr für angemessen gelten, als wohl mit einiger Sicherheit darauf gerechnet werden darf daß durch die Miethe künftig die regelmäßigen Ausgaben zu decken sein werden.

Denn die frühere Miethe des Gebäudes (mit Einschluß des Inventars und Buffets) hat betragen \$ 3,600

wogegen die Ausgaben sich anschlagen lassen:

an Zinsen von 48,500 Thalern à $4\frac{1}{2}$ pCt. \$ 2,200

an Feuerversicherungsprämie " 530

als bleibend für Unterhaltungskosten und sonstige Verwendungen " 870

mithin im Ganzen auf ebenfalls. \$ 3,600

Dabei ist überigens
3,200 Thaler beträgt, w
das Inventar nicht mitre
zählt.

Soll demgemäß der
1) der Kaufpreis t
Haushalte zu nehmen, send
2) die Finanzdeputat
beauftragen sein;
jedam wär

3) es Sache der A
des Schauspielhauses ihre

4) die Deputation
stehende Mietverhältnis
jedesmal unentschieden
sicht über das Schauspiel
vermuthen hat) abschließen
Der Senat folgt

2.

Dieser Gegenstan
und wird der Senat im

3. Pensionirung

Der Senat erklärt
dem Johann Gronewelt
1856 anzurechnen, bewilligt

4. Vermehrung

Mit der Bewillig
Senat sich ebenfalls einver

5. Straßenbepfl

Den Anträgen der
bepflasterungsdeputation zu

6. Verkauf

Auch der Senat
und Hohenhausen beante
wertung zu genehmigen.

Dabei ist übrigens zu bemerken daß gegenwärtig die Gesamteinnahme nur 3,200 Thaler beträgt, weil der jetzige Schauspieldirector, welchem der Eigenthümer Wilcke das Inventar nicht mitvermietet hat, eine gegen früher um 400 Thaler geringere Miete zahlt.

Soll demgemäß der Ankauf des Hauses geschehen, so würde

1) der Kaufpreis dieses Zinsen tragenden Grundstücks nicht aus dem laufenden Haushalte zu nehmen, sondern auf außerordentliche Verwendungen anzuweisen, und

2) die Finanzdeputation mit dem Abschluß und der Ausführung des Vertrages zu beauftragen sein;

sodann würde

3) es Sache der Deputation für das Bauwesen werden der baulichen Unterhaltung des Schauspielhauses ihre Sorge zu widmen, und

4) die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zunächst in das bestehende Miethverhältniß eintreten, demnächst aber die erforderlichen Miethverträge mit dem jedesmal concessionirten Schauspieldirector (wobei jedoch, rücksichtlich der obrigkeitlichen Aufsicht über das Schauspielwesen, die Deputation vorab das Einverständniß des Senats zu veranlassen hat) abschließen und die Miethgelder erheben.

Der Senat sieht demgemäß einer baldigen Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

2. St. Remberti Gemeindeschule.

Dieser Gegenstand ist für das Jahr 1856 durch beiderseitiges Einverständniß erledigt, und wird der Senat im Uebrigen auf denselben seiner Zeit zurückkommen.

3. Pensionirung eines Spielmanns des hiesigen Infanterie-bataillons.

Der Senat erklärt sich damit einverstanden daß dem Deputationsantrage gemäß dem Johann Gronewelt sein bisheriges Gehalt als Pension, und zwar vom 1. Januar 1856 angerechnet, bewilligt werde.

4. Vermehrung des Betriebsmaterials der Eisenbahn.

Mit der Bewilligung der für diesen Gegenstand beantragten Summe erklärt der Senat sich ebenfalls einverstanden.

5. Straßenbepflasterungsarbeiten im verfloffenen und im laufenden Jahre.

Den Anträgen der Bürgerschaft stimmt der Senat bei, und wird er die Straßenbepflasterungsdeputation zur weiteren Berichterstattung veranlassen.

6. Verkauf eines Schiffsbauplazes in Bremerhaven.

Auch der Senat nimmt keinen Anstand den von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten beantragten Verkauf unter der von der Bürgerschaft gemachten Bemerkung zu genehmigen.